1335

Das Strafamtsgericht Bern

hat in seiner Sitzung vom **13. Februar 1987**

im Strafverfahren gegen

S e e w e r Daniel, des Hans Ulrich und der Lilly Susy Flükkiger, geb. 2. November 1966 in Bern, von Gsteig/BE, ledig, Maurer, wohnhaft gewesen Lindenstrasse 52, 3047 Bremgarten, zur Zeit Bezirksgefängnis Bern,

in Untersuchungshaft gewesen vom 3.7.1986 - 13.2.1987 = 226 Tage,

amtlich verteidigt durch Fürsprecher Peter Nuspliger, Bundesgasse 16, 3011 Bern

Polizeidirektion
des Kantons Bern
18. FEB. 1987
Gesch.-Nr. 7804/84

wegen

Nötigung zu einer andern unzüchtigen Handlung, Diebstahls und Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung

e r k a n n t :

S e e w e r Daniel wird

s c h u l d i g e r k l ä r t

1. der Nötigung zu einer andern unzüchtigen Handlung und des unvollendeten Versuchs dazu, wiederholt begangen

   1.1 anfangs Mai 1986 an der Halenstrasse in Bern z.N. einer unbekannten Frau,

   1.2 anfangs Mai 1986 an der Lorrainestrasse in Bern z.N. einer unbekannten Frau,

   1.3 am 12.5.1986 in Ortschwaben z.N. der Bieri Hanna (Versuch),

   1.4 am 10.6.1986 in Bremgarten/Stuckishaus z.N. der Laubscher Ursula,

   1.5 am 15.6.1986 in Bern z.N. der Bäriswyl Katharina (Versuch),

   1.6 am 26.6.1986 in Schüpfen z.N. der Laternser Ursula,

   1.7 am 30.6.1986 an der Waldheimstrasse in Bern z.N. einer unbekannten Frau,

   1.8 am 30.6.1986 in Bern z.N. der Köhler Karin;

2. des Diebstahls und unvollendeten Versuchs dazu, wiederholt und unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit begangen in Bern

1334

2.1 am 1.2.1984 z.N. der Soos Magdalena an einer Handtasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von maximal ca Fr. 450.--,

2.2 am 16.4.1986 z.N. der Simeon Clarita (Versuch),

2.3 am 2.5.1986 z.N. der Guyer Christine an einer Handtasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von ca Fr. 315.--,

2.4 am 3.5.1986 z.N. der Kiener Beatrix an einer Handtasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von maximal ca Fr. 240.--,

2.5 am 24.5.1986 z.N. der Fahrni Denise an einer Sporttasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von ca Fr. 900.--,

2.6 am 30.6.1986 z.N. einer unbekannten Frau (Versuch);

3. der Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch, wiederholt begangen zwischen April 1986 und Juni 1986 in Bern unter drei Malen;

4. des Führens eines Personenwagens, ohne im Besitz des erforderlichen Führerausweises zu sein, wiederholt begangen zwischen April 1986 und Juni 1986 in Bern und Umgebung;

und er wird in Anwendung der Art. 11, 21, 36, 43 Ziff. 1 Abs. 1, 63, 66, 68 Ziff. 1 und 2, 69, 137 Ziff. 2, 188 StGB, Art. 10 Abs. 2, 94 Ziff. 1 Abs. 1, 95 Ziff. 1 SVG, Art. 260 StrV

v e r u r t e i l t

1. zu zwanzig Monaten Gefängnis, abzüglich 226 Tage Untersuchungshaft, unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug, zum Teil als Zusatzstrafe zum Urteil des Jugendgerichts Bern-Mittelland vom 27.11.1984;

1205 - 16a (350 12)

2. zu den Verfahrenskosten, ausmachend:

Kosten der Voruntersuchung		Fr. 2'550.--
Verhandlungsgebühr		Fr. 600.--
Kanzleiauslagen		Fr.
	Total	Fr.

Weiter wird

v e r f ü g t :

1. Seewer Daniel geht in Haft zurück, unter Hinweis auf Art. 364 StrV.

2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers, Fürsprecher Peter Nuspliger, wird bestimmt auf Fr. 3'000.--
Auslagen Fr. 186.50

Fr. 3'186.50

Davon bezahlt der Staat Bern: 3/4 Honorar Fr. 2'250.--
Auslagen Fr. 186.50

Total Fr. 2'436.50

unter Vorbehalt der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflichten (Art. 42 Abs. 2 StrV in Verbindung mit Art. 82 Abs. 3 und 4 ZPO).

E r ö f f n e t

öffentlich verkündet und mündlich begründet unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert zehn Tagen seit Erhalt dieser Urteilsformel mündlich oder schriftlich beim Strafamtsgericht Bern zuhanden der Strafkammern des Obergerichtes des Kantons Bern die Appellation zu erklären.

NAMENS DES STRAFAMTSGERICHTES BERN

Die Sekretärin: Der Präsident:

me

Auf Vorhalt pag. 167: Es stimmt nicht, dass ich der Frau unter denRock gegriffen habe, ich habe sie nur an denBrüsten berührt.
Auch in diesem Fall ging es mir ums Ausgreifen, nicht um Geschlechtsverkehr.

1.7:

Ich bestätige auch hierzu meine Aussagen aus der VU.

1.8:

Die Frau war im Begriff abzusteigen, als ich sie in den "Schwitzkasten" nahm. Ich legte ihr den Arm um den Hals. Ich sass noch auf dem "Töffli". Ich habe der Frau an die Brust gefasst.

Vorhalt pag. 191: Ich habe die Frau nur kurz am Hals umklammert. Es stimmt nicht, dass ich denDruck verstärkte, wenn sie sich wehrte und lockerte, wenn sie nachgab.

Ich habe immer aufgrund eines Blitzgedankens gehandelt, Die Idee zur Tat kam immer spontan. Aussehen und KLeidung der Frauen spielte keine Rolle.

zu ZIffer 2:

zu 2 .1:

Die Frau war zu Fuss unterwegs, ich auf dem "Töffli". Die Frau trug die Tasche an einem Henkel in der Hand.

2.2:

Ich bestätige meine Aussagen aus der VU. Es gelang mir nicht, der Frau die Tasche zu entreissen. Ich habe nicht realisiert, dass die Frau auf ihre Knie gestürzt ist.

2.3:

Ich riss die Tasche vom Gepäckträger des Fahrrads. Die Tasche war auf dem Träger eingeklemmt.

2.4:

Ich war zu Fuss unterwegs, das Töffli hatte ich abgestellt.

Ich habe der Frau die Tasche von hinten entrissen, wobei das Band riss. Ich lief dann weg.

2.5:

Ich bestätige meine Aussagen aus der VU.Die Tasche der Frau war auf dem Gepäckträger ihres Fahrrads. Als ich hintendran war, riss ich die Tasche vom Träger.

2.6:

Die Frau hatte die Tasche glaublich auf dem Gepäckträger ihres Velos. Ich versuchte, die Tasche im Fahren wegzureissen, was mir aber nicht gelang.

Im einen oder andern Fall ging es mir darum, mir Geld zu verschaffen, gelegentlich handelte ich aber auch spontan aus einem Drang heraus. Ich habe mir die Opfer nicht ausgesucht, sie ergaben sich durch Zufall.

zu Ziffer 3:

Ich habe dreimal der Mutter ohne ihr Wissen den Reserveschlüssel ihres Autos weggenommen. Ich bin nur in Bern und Umgebung gefahren. Ich habe keinen Führerausweis.

vorgelesen und bestätigt:

D Seewer

Unterbruch von 9.40 bis 10.30 Uhr.

Ambühl Brigitte, Dr. med. geb. 24.5.50, von Davos, Oberärztin in der PUK, dep. als Expertin, nach Hinweis auf Art. 152 StrV:

Die Rückfallsgefahr in bezug auf gleichgelagerte Delikte ist sehr gross, wobei Herr Seewer therapiefähig und therapiezugänglich ist. Meiner Beurteilung nach ist er auch motiviert.
Die vorgeschlagene Psychotherapie müsste anfangs ca einmal pro Woche stattfinden, dann könnte sie gelockert werden.

Zeitlich schwer vorauszusagen, wie lange eine solche Therapie dauern muss, bis sie Erfolg hat. Gleichzeitig wärenjedenfalls eine strukturierte Umgebung und ein strukturierter Tagesablauf erforderlich. Aufgrund meiner Erfahrungen wäre ein Erfolg etwa in einem halben Jahr zu erwarten. Eine Einweisung in eine HPA erscheint mir als ungeeignet, da dort die Umgebung dem Fall des Herrn Seewer nicht adäquat wäre. Es würde dort Passivität entstehn, die sich kontraproduktiv auswirken könnte. Es wäre wünschenswert, dass diese ambulante Behandlung in einer Kontinuität durchgeführt werden könnte. Es wäre bei einem gleichzeitigen Strafvollzug verbunden mit einer Therapie wichtig, dass der Tagesablauf gut strukturiert wäre und dass der Psychiater bereits im Vollzug beigezogen werden könnte. Das Wort "Verwahrung" habe ich im Gutachten nicht im Sinne des Art. 43 StGB verwendet. Damit wollte ich sagen, dass Seewer zumindest am Anfang ein strukturiertes Milieu, einen Betrieb, eine Institution braucht. Würde eine bedingte Strafe, verbunden mit einer Psychotherapie ausgesprochen, erschiene mir das, zumindest in der Anfangszeitungenügend. Es fehlte an der Kontrolle und teilweise auch an der Einsicht.Das überwachte Milieu müsste solange andauern, bis die Therapie Erfolg zeitigt. Im Falle eines bedingten Vollzuges, müsste zusätzlich eine Androkur gemacht werden. Der Erfolg dieser Kur ist meiner Erfahrung nach ungewiss, auch wenn gleichzeitig eine Therapie durchgeführt wird. Ich sehe keine weitere Möglichkeit, das Problem anzugehen.

vorgelesen und bestätigt:

D Arnbühl

Keine weiteren Beweisanträge. Schluss des Beweisverfahrens.

Das Wort zum Parteivortrag erhält Fürsprecher P. Nuspliger. Er stellt und begründet namens des Angeschuldigten folgenden

Antrag:

Seewer Daniel sei 1331

1. schuldig zu sprechen wegen

   -Nötigung zu anderen unzüchtigen Handlungen gemäss ZIff. 1.1 - 1.8 des UeB

   -Diebstahls und Versuchs dazu gemäss 2.1 - 2.6 des UeB

   -Widerhandlung gegen das SVG gemäss UeB 3.1 und 3.2

2. Er sei zu verurteilen

   1. zu einer milden Gefängnisstrafe, unter Anrechnung der Untersuchungshaft, mit gerichtlicher Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung gemäss Art. 43 StGB während und nach dem Strafvollzug.

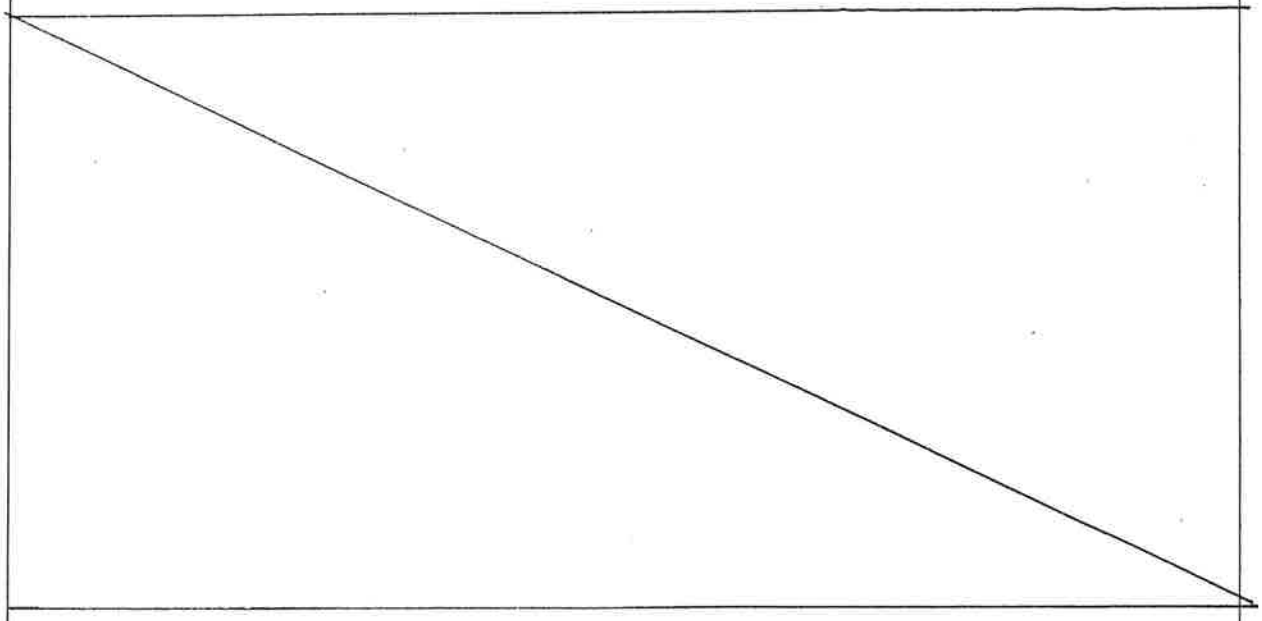
   2. zu den Verfahrenskosten

   3. Das Honorar des amtl. Vert. sei gerichtlich zu bestimmen.

Der Angeschuldigte erhält das letzte Wort.

Schluss der Parteiverhandlungen.

Das Gericht hat hierauf in geheimer Beratung und Abstimmung



e r k a n n t :

S e e w e r Daniel wird

s c h u l d i g e r k l ä r t

1. der Nötigung zu einer andern unzüchtigen Handlung und des unvollendeten Versuchs dazu, wiederholt begangen

   1.1 anfangs Mai 1986 an der Halenstrasse in Bern z.N. einer unbekannten Frau,

   1.2 anfangs Mai 1986 an der Lorrainestrasse in Bern z.N. einer unbekannten Frau,

   1.3 am 12.5.1986 in Ortschwaben z.N. der Bieri Hanna (Versuch),

   1.4 am 10.6.1986 in Bremgarten/Stuckishaus z.N. der Laubscher Ursula,

   1.5 am 15.6.1986 in Bern z.N. der Bäriswyl Katharina (Versuch),

   1.6 am 26.6.1986 in Schüpfen z.N. der Laternser Ursula,

   1.7 am 30.6.1986 an der Waldheimstrasse in Bern z.N. einer unbekannten Frau,

   1.8 am 30.6.1986 in Bern z.N. der Köhler Karin;

2. des Diebstahls und unvollendeten Versuchs dazu, wiederholt und unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit begangen in Bern

2.1 am 1.2.1984 z.N. der Soos Magdalena an einer Handtasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von maximal ca Fr. 450.--,

2.2 am 16.4.1986 z.N. der Simeon Clarita (Versuch),

2.3 am 2.5.1986 z.N. der Guyer Christine an einer Handtasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von ca Fr. 315.--,

2.4 am 3.5.1986 z.N. der Kiener Beatrix an einer Handtasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von maximal ca Fr. 240.--,

2.5 am 24.5.1986 z.N. der Fahrni Denise an einer Sporttasche mit diversem Inhalt im Gesamtwert von ca Fr. 900.--,

2.6 am 30.6.1986 z.N. einer unbekannten Frau (Versuch);

3. der Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch, wiederholt begangen zwischen April 1986 und Juni 1986 in Bern unter drei Malen;

4. des Führens eines Personenwagens, ohne im Besitz des erforderlichen Führerausweises zu sein, wiederholt begangen zwischen April 1986 und Juni 1986 in Bern und Umgebung;

und er wird in Anwendung der Art. 11, 21, 36, 43 Ziff. 1 Abs. 1, 63, 66, 68 Ziff. 1 und 2, 69, 137 Ziff. 2, 188 StGB, Art. 10 Abs. 2, 94 Ziff. 1 Abs. 1, 95 Ziff. 1 SVG, Art. 260 StrV

v e r u r t e i l t

1. zu zwanzig Monaten Gefängnis, abzüglich 226 Tage Untersuchungshaft, unter Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug, zum Teil als Zusatzstrafe zum Urteil des Jugendgerichts Bern-Mittelland vom 27.11.1984;

2. zu den Verfahrenskosten, ausmachend:

Kosten der Voruntersuchung	Fr. 2'550.--
Verhandlungsgebühr	Fr. 600.--
Kanzleiauslagen	Fr. 50.--
Total	Fr. 3'200.--

Weiter wird

v e r f ü g t :

1. Seewer Daniel geht in Haft zurück, unter Hinweis auf Art. 364 StrV.

2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers, Fürsprecher Peter Nuspliger, wird bestimmt auf Fr. 3'000.--
Auslagen Fr. 186.50

Fr. 3'186.50

Davon bezahlt der Staat Bern: 3/4 Honorar Fr. 2'250.--
Auslagen Fr. 186.50

Total Fr. 2'436.50

unter Vorbehalt der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflichten (Art. 42 Abs. 2 StrV in Verbindung mit Art. 82 Abs. 3 und 4 ZPO).

E r ö f f n e t

öffentlich verkündet und mündlich begründet unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert zehn Tagen seit Erhalt dieser Urteilsformel mündlich oder schriftlich beim Strafamtsgericht Bern zuhanden der Strafkammern des Obergerichtes des Kantons Bern die Appellation zu erklären.

NAMENS DES STRAFAMTSGERICHTES BERN

Die Sekretärin:

Der Präsident:

me

Erwägungen

I.

Mit übereinstimmendem Beschluss des Untersuchungsrichters 2 von Bern vom 12.2.1986 und der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 18.12.1986 sowie der Zustimmung des Generalprokurators vom 19.12.1986 wurde Seewer Daniel dem Strafamtsgericht von Bern überwiesen wegen Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, Diebstahls und Versuchs dazu sowie Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz.

II.

Aufgrund polizeilicher Ermittlungen, des Ergebnisses der Voruntersuchung und Hauptverhandlung, insbesondere des glaubwürdigen und umfassenden Geständnisses des Angeschuldigten erachtet das Gericht folgenden Sachverhalt als bewiesen:

Zu Ziff. 1 des Ueberweisungsbeschlusses

Seewer Daniel ist geständig, in der Zeit von Mai 1986 bis Ende Juni 1986 in acht Fällen in Bern und Umgebung junge Frauen gegen ihren Willen an den Brüsten ausgegriffen zu haben.

Zu Ziff. 1.1

Anfangs Mai 1986 fuhr der Angeschuldigte abends nach 22.00 Uhr auf seinem Motorfahrrad auf der Halenstrasse. Während des Fahrens holte er eine Frau, welche ebenfalls auf einem "Töffli" fuhr, ein. Er langte im Vorbeifahren hinüber und

griff die Frau an der Brust aus. Er fuhr dann davon. Der Name der Frau ist nicht bekannt.

Zu Ziff. 1.2

Ebenfalls an einem Abend anfangs Mai 1986 fuhr Seewer Daniel mit seinem Mofa über die Lorrainebrücke. Er überholte eine Radfahrerin und griff ihr während der Fahrt an die Brust, dann fuhr er schleunigst davon. Wiederum ist der Name der Frau nicht bekannt.

Zu Ziff. 1.3

Am Abend des 12.5.1986 fuhr Seewer Daniel in der Gegend herum, ohne etwas Besonderes im Sinn zu haben. In Ortschwaben überholte er eine Velofahrerin. Er stellte sich der bergwärts tretenden Frau in den Weg und schlug ihr mit der Faust ins Gesicht. Sie fiel daraufhin zu Boden. Er wollte sie an den Brüsten ausgreifen, doch kam es nicht dazu, da die Frau zu schreien begann. Seewer Daniel wollte nach seinen Aussagen einzig die Brüste der Frau berühren. Weder hatte er vor, den Geschlechtsverkehr zu erzwingen, noch wollte er einen Diebstahl begehen (Protokoll Seite 4).

Das Opfer, die 1949 geborene Bieri Hanna bestätigte grundsätzlich die Version des Angeschuldigten, doch hatte sie, als sie am Boden lag, gemäss ihrer Darstellung noch zwei Stösse gegen den Rücken erhalten (pag. 71). Sie konnte nicht sagen, um was es dem Täter ihrer Meinung nach ging (pag. 73).

Zu Ziff. 1.4

Am 10.6.1986 fuhr Laubscher-Hönig Ursula mit ihrem Fahrrad nach Bremgarten. Kurz vor ihrem Domizil an der Kalchackerstrasse wurde sie durch den auf einem Mofa fahrenden Angeschuldigten bedrängt. Er griff ihr an die Brust. Sie stiess ihr Fahrrad gegen ihn, worauf er von ihr abliess und wegfuhr.

Zu Ziff. 1.5

Am Sonntag, dem 15.6.1986 hielt sich der Angeschuldigte in Bern an der Aare auf. Er bemerkte dort Bäriswyl Katharina, welche an der Aare im Zehndermätteli sass und las. Etwa um 18.30 Uhr begab sich Fräulein Bäriswyl auf den Heimweg. Sie hatte ihr Auto am Waldrand an der Reichenbachstrasse parkiert. Sie ging durch den Waldweg, der von der Aare dorthin führt. Unterwegs wurde sie von Seewer eingeholt. Als er sich auf gleicher Höhe befand, schlug er ihr seinen Pullover um die Schultern. Als sie um Hilfe schrie, hielt er ihr den Mund zu. Die Angegriffene setzte sich zur Wehr. Sie fiel um und rutschte über die Böschung. Dort schrie sie erneut um Hilfe. Seewer ergriff die Flucht. Wiederum wollte der Angeschuldigte das Opfer lediglich an den Brüsten betasten. Weiter gingen seine Absichten nicht (Protokoll Seite 4).

Zu Ziff. 1.6

Am 26. Juni 1986 war der Angeschuldigte gegen Mitternacht in einem Personenwagen, den er seiner Mutter zuvor entwendet hatte, unterwegs, obschon er keinen Fahrausweis besitzt. Unterwegs traf er die ihm ungekannte Laternser Ursula, welche auf dem Heimweg vom Arbeitsplatz war. Seewer Daniel hielt in der Nähe der Frau an und näherte sich ihr. Laternser Ursula wollte wegrennen, doch holte sie der Angeschuldigte ein. Er packte sie von hinten legte ihr seinen rechten Arm um beide Schultern. Gemäss der Darstellung des Angeschuldigten fielen sie beide nun zu Boden, da sie das Gleichgewicht verloren. Er hat das Opfer weder "gestöckelt", noch gewürgt. Demgegenüber behauptete Laternser Ursula in der Voruntersuchung, sie sei von Seewer rückwärts zu Boden gerissen worden. Da die Frau schrie, rannte Seewer weg.

Zu Ziff. 1.7

Nachdem der Angeschuldigte bereits zu verschiedenen Tatbeständen durch die Polizei und den Untersuchungsrichter be-

fragt worden war, beging er am 30.6.1986 zwei weitere solche Delikte. Bei der Forsthauskreuzung fiel ihm eine Frau auf. Er folgte ihr mit dem Töffli. Als sie bei ihrem Domizil vom Fahrrad stieg, hielt der Angeschuldigte an und griff der Frau an die Brust, dann fuhr er sofort weiter. Der Name der Frau ist nicht bekannt.

Zu Ziff. 1.8

Kurz darauf fuhr er dem Bahndepot entlang. Wiederum begegnete ihm eine Radfahrerin. Als die Frau im Begriff war abzusteigen, nahm er sie in den "Schwitzkasten". Er legte ihr den Arm um den Hals und fasste der Frau an die Brust. Nach der Darstellung des Opfers, der Köhler Katharina, drückte der Angeschuldigte mehr zu, wenn sie sich wehrte (pag. 191). Dies wird vom Angeschuldigten bestritten (Protokoll Seite 5).

Sowohl in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung hat der Angeschuldigte ausgesagt, dass er sich immer spontan, durch einen inneren Drang geleitet, zur Tat entschlossen habe. Er sei jeweils erregt und nervös gewesen und habe sich durch das Ausgreifen über den Kleidern eine Erleichterung verschaffen können, was ihm genügt habe (pag. 123, Protokoll Seite 5).

Das Gericht kommt in allen acht Fällen zum Schluss, dass sich der Angeschuldigte wegen Nötigung zu einer andern unzüchtigen Handlung aufgrund von Art. 188 StGB schuldig gemacht hat. Die Strafdrohung beträgt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Auch die Ziff. 1.3, 1.5 und 1.6 sind nicht als Notzuchtsversuch zu würdigen, da der Angeschuldigte gemäss seinen glaubwürdigen Aussagen die Frauen lediglich an den Brüsten betasten und nicht Geschlechtsverkehr wollte. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Angeschuldigte in Ziff. 1.3 wegen Raubversuchs oder Diebstahlversuchs zu verantworten hätte.

Zu Ziff. 2 des Ueberweisungsbeschlusses

In sechs Fällen hat der Angeschuldigte durch stereotypes Vorgehen Frauen, die auf der Strasse unterwegs waren, meist mit einem Fahrrad, im Vorbeigehen ihre Handtaschen entrissen, bzw. versucht, sie zu entreissen, indem er ihre Ueberraschung ausnutzte. Auch zu diesen Taten entschloss sich der Angeschuldigte spontan. Er fühlte sich zu den Taten gedrängt. Die Taten sind laut Gutachten (siehe später) als Ersatzhandlungen für das Ausgreifen anzusehen.

Zu Ziff. 2.1

Der Angeschuldigte wurde im November 1984 durch das Jugendgericht der Stadt Bern wegen ähnlicher Delikte, wie sie heute zur Beurteilung stehen, überdies wegen vollendeter Notzucht, in ein Erziehungsheim eingewiesen. Im Verlaufe der jetzigen Untersuchung gestand der Angeschuldigte einen Fall vom 1.2. 1984, den er also vor dem letzten Urteil begangen hatte. An der Engestrasse in Bern hatte er eine Soos Magdalena angetroffen, welche zu Fuss unterwegs war. Seewer war auf einem Töffli. Die Frau trug ihre Handtasche an einem Henkel in der Hand. Im Vorbeifahren entriss der Angeschuldigte der Frau die Tasche, welche völlig überrascht war. Der Wert der Tasche samt Inhalt betrug ca Fr. 448.--.

Zu Ziff. 2.2

Nachdem der Angeschuldigte am 31. März 1986 bedingt aus dem Erziehungsheim in Prêles entlassen worden war, beging er am 16.4.1986 erneut eine strafbare Handlung: Am späten Abend begegnete Seewer an der Mittelstrasse in Bern einer Simeon Clariat, welche eine Tasche mit Schulterriemen trug. Seewer versuchte, beim Vorbeifahren auf dem Mofa der Frau die Tasche zu entreissen. Da sie sie fest in der Hand hielt, gelang dies Seewer nicht. Die Frau stürzte zu Boden. Seewer Daniel hat das gemäss seinen Aussagen nicht bemerkt (Protokoll Seite 5). Er fuhr weg.

Zu Ziff. 2.3

Am 2.5.1986 war Guyer Christine mit ihrem Fahrrad auf dem Altenbergrain unterwegs. Sie hatte ihre Handtasche hinten auf dem Gepäckträger eingeklemmt. Sie stellte fest, dass ein Mofafahrer ihr folgte. Als er sie überholte, zerrte er die Handtasche vom Träger. Er beschleunigte und fuhr davon. Der Täter war Seewer Daniel. Die Tasche hatte samt Inhalt einen Wert von ca Fr. 315.--.

Zu Ziff. 2.4

Am folgenden Tag, dem 3.5.1986, befand sich eine Kiener Beatrix von der Tramendstation Fischermätteli auf dem Nachhauseweg durch die Könizstrasse Richtung Köniz. Bei der Eisenbahnunterführung wurde sie durch Seewer Daniel angeschlichen, welcher ihr die Handtasche entriss. Sie hatte samt Inhalt einen Wert von ca Fr. 238.--.

Zu Ziff. 2.5

Am Abend des 24.5.1986 folgte der Angeschuldigte Fahrni Denise, welche auf einem Fahrrad unterwegs war. Seewer Daniel sass auf seinem Töffli. Im steilsten Teil der Strasse riss der Angeschuldigte die Fahrerin rückwärts am Gepäckträger, so dass sie absteigen musste, um nicht umzufallen. Es gelang dem Angeschuldigten, vom Gepäckträger die Sporttasche wegzureissen. Der Deliktsbetrag beträgt ca Fr. 900.--.

Zu Ziff. 2.6

Der Angeschuldigte ist im weitern geständig, am 30.6.1986 an der Waldheimstrasse, als er am späten Abend eine Radfahrerin antraf, dieser im Vorbeifahren auf dem Töffli versucht zu haben, ihr die Handtasche zu entreissen, was ihm jedoch nicht gelang.

Wie überwiesen ist der Angeschuldigte wegen Diebstahls und Versuchs dazu (Ziff. 2.2 und 2.6) schuldig zu sprechen. In allen sechs Fällen hat der Angeschuldigte nachts heimtückisch Frauen überfallen. Er behinderte entweder ihre Fahrt oder versuchte sonst auf grobe Weise, ihnen ihre Tasche zu entreissen. Das eine Opfer fiel dabei zu Boden, was zeigt, mit welcher Kraft der Angeschuldigte sein Vorhaben durchzusetzen versuchte. Er nahm eine nicht unerhebliche Verletzungsgefahr der Opfer auf der Strasse in Kauf. Das Gericht gelangt aufgrund des geschilderten Tatvorgehens zum Schluss, dass eine besondere Gefährlichkeit im Sinne von Art. 137 Ziff. 2 StGB zu bejahen ist. Die Strafdrohung beträgt somit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Da Seewer Daniel auch diese Ueberfälle nicht geplant, sondern spontan begangen hat, liegt wiederholte Deliktsbegehung vor.

Zu Ziff. 3 des Ueberweisungsbeschlusses

Der Angeschuldigte ist geständig, in der Zeit von April bis Juni 1986 drei Mal den Personenwagen seiner Mutter aus der Garage entwendet zu haben und mit dem Auto in Bern und Umgebung herumgefahren zu sein, obschon er keinen Führerausweis besitzt.

Wie überwiesen ist der Angeschuldigte wegen wiederholter Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch aufgrund von Art. 94 Ziff. 1 SVG schuldig zu sprechen. Da der Angeschuldigte keinen Führerausweis besitzt, erfolgt die Bestrafung auch ohne dass ein Antrag der Mutter vorliegt. Die Strafe ist Haft oder Busse.

Im weitern ist der Angeschuldigte wegen wiederholten Fahrens ohne Führerausweis, begangen zwischen April und Juni 1986 in Bern und Umgebung schuldig zu sprechen. Die Strafdrohung von Art. 95 Ziff. 1 SVG beträgt Haft oder Busse.

III.

Der Richter bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Er berücksichtigt dabei Vorleben, persönliche Verhältnisse und Beweggründe des Schuldigen (Art. 63 StGB).

Da mehrere strafbare Handlungen zu beurteilen sind, ist von der Strafe der schwersten Tat auszugehen und deren Dauer angemessen zu erhöhen (Art. 68 StGB).

Der Angeschuldigte stand bereits einmal wegen ähnlicher Delikte vor Gericht. Er wurde am 27.11.1984 durch das Jugendgericht Bern-Mittelland unter anderem wegen qualifizierter Notzucht und wiederholten Nötigungen zu einer anderen unzüchtigen Handlung schuldig erklärt und in ein Erziehungsheim eingewiesen. Dass er nun auf demselben Gebiet erneut delinquiert hat, wirkt sich straferhöhend aus.

Was das Verschulden betrifft, hielt das Gericht fest, dass keineswegs Bagatellfälle vorliegen. Es sind auch Anzeichen von Gewalt vorhanden, so hat Seewer seine Opfer gestossen, in den "Schwitzkasten" genommen, mit einem Pulli umklammert und den Mund zugehalten.

Seewer Daniel wurde am 2.11.1966 geboren und wuchs zusammen mit seinen beiden älteren Schwestern bei den Eltern in geordneten Verhältnissen in Bremgarten auf. Der Vater verstarb im März 1984. Daniel wurde wegen schulischer Unreife ein Jahr später eingeschult und besuchte dann neun Jahre die Primarschule in Bremgarten. Er war kein guter Schüler, musste aber keine Klasse wiederholen. Nach der Schulentlassung begann er eine Maurerlehre. Im Dezember 1982 wurde er bei der Erziehungsberatung Bern wegen wiederholter unzüchtiger Betastungen von Schulmädchen gemeldet. Es wurde darauhin eine ärztliche Betreuung eingeleitet, welche bis Ende März 1984 bei einem Dr. Wirth in der Klinik Münsingen stattfand. Nach dessen Weggang

von der Klinik hörte die Behandlung auf. Im Juli 1984 wurde gegen ihn die Strafverfolgung eröffnet, da er von April bis Juli 1984 die Sittlichkeitsdelikte begangen hatte. Er wurde durch das Jugendgericht in das Erziehungsheim Prêles eingewiesen, wo er bis zum 31.3.1986 blieb. Er konnte dort die Maurerlehre fortsetzen und abschliessen. Das Jugendgericht hatte in seinem Urteil eine weitere psychiatrische Behandlung angeordnet. Eine solche fand während des Aufenthaltes auf dem Tessenberg nur in sehr lockerem Umfang statt. Seewer Daniel erklärte in der Hauptverhandlung, er sei durch den Psychiater etwa alle drei Wochen für ca 20 Minuten aufgesucht worden. Nach der bedingten Entlassung in Prêles sollte die Behandlung durch Dr. Sumanac fortgesetzt werden. Dies unterblieb jedoch. Im Mai 1986 kam es erneut zu Sittlichkeitsdelikten.

Der Angeschuldigte hat zu seiner Mutter und den Schwestern ein gutes Verhältnis. Er ist kontaktfreudig und hatte eine lang dauernde Freundschaft mit einem Mädchen, zu dem er auch sexuelle Beziehungen unterhielt. Die Beziehung ging in Brüche, und er hat nun seit ca acht Monaten wiederum eine feste Freundin, die etwa zehn Jahre älter ist als er. Er hat nur selten sexuellen Kontakt mit ihr (Protokoll Seite 3).

Der Angeschuldigte bedauert, dass es zu all diesen Vorfällen kam. Er möchte, dass ihm von ärztlicher Seite geholfen wird, in Zukunft dieses Handlungen zu unterlassen.

Im Verlaufe des jetzigen Verfahrens wurde der Angeschuldigte psychiatrisch begutachtet. Seewer Daniel wurde folgendermassen beurteilt: "... unreife, ängstliche und sehr unsichere Persönlichkeit, die ihre Affektivität unter enormem Aufwand an seelischer Energie unter Kontrolle hält, indem sie die Affekte abspaltet und damit verdrängt. Das Ueber-Ich als seelisch-moralische Kontrollinstanz zur realitätsadäquaten Steuerung von Trieben und Tribimpulsen ist, vermutlich als

Folge des Fehlens einer väterlichen Identifikationsfigur, nur mangelhaft entwickelt. An dessen Stelle ist ein unreifes, omnipotentes männliches Idealbild getreten, das sich seine Männlichkeit immer wieder zwanghaft demonstrieren muss. Dem steht eine starke Irritation bezüglich Frauen gegenüber, welche der Explorand sowohl als mütterlich-vorsorglich, aber auch als für seine fragile Männlichkeit bedrohlich empfindet. Diese Bedrohungsängste können zusammen mit einer unreifen Sexualität, welche ebenso wie die aggressiven Triebsregungen nur mangelhaft in die Persönlichkeit integriert wurde, sowohl zu impulsiven, unkontrollierten und sexuell-sadistischen Aggressionsdurchbrüchen gegenüber Frauen als auch zum Entreissen von Handtaschen als Ersatzhandlung für diese führen ..." (Gutachten Seite 14 ff, pag. 439 ff). "Das Entreissen von Taschen bei Frauen, welche gewissermassen einen Fetisch darstellen, muss als Versuch intepretiert werden, einen Rückfall in einen Notzuchtversuch zu verhindern, bzw. den unkontrollierbaren Impuls doch noch in gewisse Bahnen zu lenken. Das Entreissen von Handtaschen ist somit für das Ausgreifen, bzw. einen Notzuchtversuch eine Ersatzhandlung. Das Geld, das der Explorand dabei erbeutet, ist für ihn lediglich ein "angenehmer Nebeneffekt" seiner Tat." (Gutachten Seite 17, pag. 445).

Die Gutachter vertraten die Meinung, die Persönlichkeitsstörung erfordere auf jeden Fall eine länger dauernde psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung, womit sich die Rückfallgefahr vermindern lasse. Als geeigente Anstalt wurde St. Johannsen empfohlen, womit eine ambulante Behandlung verbunden werden könnte. Weiter wurde festgehalten, dass der Angeschuldigte zur Zeit in schwerwiegender Weise die Oeffentlichkeit gefährde, so dass er in einer Anstalt verwahrt werden müsse, um ihn vor weiterer Gefährdung abzuhalten, bis sich sein psychopathologischer Zustand gebessert habe (Gutachten Seite 19, pag. 449).

v/Einvernahmeprotokoll
pag. 511/512 beiliegend

Da das Gutachten scheinbar Widersprüche enthielt (Verwahrung, ambulante Behandlung) wurde Frau Dr. B. Ambühl als Expertin zur Hauptverhandlung vorgeladen und einvernommen. Sie präzisierte ihre schriftliche Ausführungen dahingehend, dass der Ausdruck Verwahrung nicht in juristischem Sinne zu verstehen gewesen sei. Sie habe damit ausdrücken wollen, dass Seewer zumindest am Anfang ein strukturiertes Milieu, einen Betrieb, eine Institution brauche, von wo aus eine ambulante Behandlung stattfinde. Etwa nach der Dauer eines halben Jahres sei mit einem Erfolg der Therapie zu rechnen. Eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt sei ungeeignet, da die dortige Umgebung Seewer nicht gerecht werde. Falls der bedingte Strafvollzug gewährt würde, müsste zusätzlich eine Androkur angeordnet werden. Der Erfolg einer solchen Kur sei aber ihrer Erfahrung nach ungewiss, auch wenn gleichzeitig eine Therapie durchgeführt werde. Die vorgeschlagene Psychotherapie soll nach Meinung der Aerztin anfangs etwa einmal pro Woche stattfinden. Dann könnte sie gelockert werden. Seewer Daniel ist nach Ansicht von Frau Dr. Ambühl therapiefähig und therapiezugänglich.

Dem Gericht machten die mündlichen Ausführungen der Aerztin einen überzeugenden Eindruck. Es konnten nun verschiedene im Gutachten angebotene Varianten als Sanktion ausgeschlossen werden.

Die Verwahrung, welche ja immer als ultima ratio anzusehen ist, kommt im jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage. Der Angeschuldigte ist noch sehr jung. Er ist behandlungsfähig und behandlungswillig.

Das Ausfällen einer bedingten Strafe, verbunden mit einer ambulanten Therapie und Androkur ist aufgrund der Ausführungen der Aerztin ebenfalls nicht die richtige Lösung. Das Risiko eines Rückfalls wäre zu gross, bevor nicht die vorgeschlagene ambulante Therapie einen gewissen Erfolg zeitigen konnte.

Auch die Einweisung in eine Heil und Pflegeanstalt wird der Persönlichkeitsstörung des Angeschuldigten nicht gerecht. Seewer ist nicht krank in dem Sinn, dass ihm in der Klinik geholfen werden könnte.

Das Gericht folgt somit dem Vorschlag der Aerztin und spricht eine unbedingte Strafe verbunden mit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug aus (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Angesicht der Tatsache, dass der Angeschuldigte nun bereits zweihundertsechsundzwanzig Tage in Untersuchungshaft gewesen ist, musste das Gericht bei der Strafzumessung mitberücksichtigen, dass es im Interesse des Angeschuldigten ist, wenn er nun mindestens noch sechs Monate im Strafvollzug bleiben muss. In Würdigung all der angeführten Umstände und der zuletzt genannten Ueberlegung bemisst das Gericht die Strafe auf zwanzig Monate Gefängnis. Die ausgestandene Untersuchungshaft wird voll angerechnet. Es ist wichtig, dass die nun angeordnete psychotherapeutische Behandlung regelmässig und ernsthaft bereits während des Strafvollzuges durchgeführt wird und auch nach der Entlassung nicht aufhört. Der Angeschuldigte möchte Hilfe und braucht diese Hilfe, damit er nicht erneut straffällig wird.

Da eines der heute zu beurteilenden Delikte bereits vor dem Urteil des Jugendgerichts begangen wurde, ist zum Teil eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 27.11.1984 auszusprechen.

Infolge der Verurteilung hat der Angeschuldigte die Verfahrenskosten zu tragen.

IV.

Das Gericht hat die notwendigen Verfügungen getroffen.

NAMENS DES STRAFAMTSGERICHTES BERN

Die Sekretärin:

(E. Künzi)

Der Präsident:

(H. Jester)

An Staatsanwalt II
Bern, den 16. MRZ. 1987
Strafamtsgericht

EINGESEHEN
6. März 1987
STAATSANWALTSCHAFT
BERN - MITTELLAND

wö